Aufgrund der §§ 6, 40 Absatz 1 Ziffer 4, 8-5, der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven am 16. DEZ. 1978 die folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19. 2. 1975

beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.2.1975 wird wie folgt geändert:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung für die Fußgängergeschäftsstraßen)

1) § 1 (Allgemeines erhält die folgende Fassung:

"Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen zu Fußgängergeschäftsstraßen einschließlich notwendiger Erweiterungen und für die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung bestehender Fußgängergeschäftsstraßen erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge."

2) § 2 (Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes)

§ 2 Absatz (1) erhält folgende Fassung:

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb der für die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Fußgängergeschäftsstraßen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten,

2. die Freilegung der für die Herrichtung der Fußgängergeschäftsstraßen notwendigen Flächen,

3. die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung der Verkehrsflächen mit Ober- und Unterbau einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

4. die Herstellung, Verbesserung, Erweiterung oder Erneuerung von

   a) Rinnen, Randsteinen und Bordsteinen,
   b) Beleuchtungseinrichtungen,

c) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Fußgängergeschäftsstraßen,
d) gestalterischen Bestandteilen der Fußgängergeschäftsstraße wie Grünanlagen, Blumenkübel, Sitzbänke u. a.

3) § 6 (Entstehung der Beitragspflicht, Merkmale der endgültigen Herstellung, Beitragsbescheid)

a) Absatz (1) erhält folgende Fassung:

"Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Fußgängergeschäftsstraßen oder nach deren Verbesserung, Erweiterung oder *Erneuerung."*

b) Folgender Absatz (2) wird neu eingefügt:

"Die Fußgängergeschäftsstraßen sind endgültig hergestellt, wenn

1. die Stadt Eigentümer der Flächen *für die* Fußgängergeschäftsstraßen ist,

2. die Verkehrsflächen mit einer Betondecke, einer Schlußdecke aus Hartgußasphalt oder Asphaltbeton, Großpflaster, Granitkleinsteinpflaster, Betonsteinpflaster oder einer Decke aus gleichwertigem Material sowie mit Hoch- bzw. Tiefbordsteinen versehen ist. Decken aus Pflastersteinen (Großpflaster, Granitkleinsteinpflaster, Betonsteinpflaster o. ä. gelten als endgültig hergestellt, wenn sie nach Abwicklung des Bauverkehrs planmäßig umgepflastert sind,

3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen betriebsfähig hergestellt sind,

4. die gestalterischen Bestandteile aufgestellt oder angebracht sind und bei Grünanlagen der Rasen eingesät und Bepflanzungen vorgenommen worden sind.

Zur endgültigen Herstellung der Fußgängergeschäftsstraßen ist es nicht erforderlich, daß sie sämtliche der unter den Ziffern 1 bis 4 aufgezählten Bestandteile aufweisen."

c) Der bisherige Absatz (2) wird Absatz (3).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.12.1976

STADT WILHELMSHAVEN

Krell
Oberbürgermeister

Dr. Eickmeier
Oberstadtdirektor

Aufgrund der Bestimmungen der VO über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise (Nds. GVBl. Nr. 22/1973, S. 201) am 21. Jan. 1977 im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg - Oldenburgische Anzeigen - öffentlich bekanntgemacht worden.